

KAUFBEURER STADTRECHT

Satzung über die Rechtsverhältnisse des Heimatpflegers bzw. der Heimatpflegerin der Stadt Kaufbeuren

Vom 25.04.2018

Bekanntgemacht: 30.04.2018 (ABl. Nr. 10/2018)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), folgende vom Stadtrat am 24.04.2018 beschlossene Satzung über die Rechtsverhältnisse des Heimatpflegers bzw. der Heimatpflegerin der Stadt Kaufbeuren:

§1

Grundlagen

In der Vergangenheit geschaffene Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher und volkskundlicher Bedeutung sollen bewahrt und gepflegt werden. Die Erhaltung der geschichtlichen Dimension unserer Kultur und die Einfügung von Neuschöpfungen in das Vorhandene sind komplexe Aufgaben und erfordern die sorgfältige Abwägung vieler miteinander konkurrierender Aspekte und Interessen.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, bestellt die Stadt Kaufbeuren zur sachkundigen Beratung für die örtliche Kulturpflege und die Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler, Bauten, Ensembles und Landschaftsbilder einen Heimatpfleger bzw. eine Heimatpflegerin.

§2

Aufgaben des Heimatpflegers bzw. der Heimatpflegerin

Der Heimatpfleger bzw. die Heimatpflegerin ist Träger öffentlicher Belange.

Der Heimatpfleger bzw. die Heimatpflegerin berät und unterstützt die Stadt Kaufbeuren, insbesondere die Untere Denkmalschutzbehörde, und wird zu den gemeinsamen Beratungen zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege eingeladen. Im Zuge dieser Termine wird er bzw. sie an Erlaubnisverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz bzw. an Baugenehmigungsverfahren, soweit denkmalrechtliche Belange berührt sind, beteiligt.

Im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch ist dem Heimatpfleger bzw. der Heimatpflegerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Darüber hinaus ist er bzw. sie in folgenden Fällen zu hören:

- Erlass von örtlichen Bauvorschriften aufgrund der Bayerischen Bauordnung;
- förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten;
- Neuanlage von Friedhöfen und Erlass von Satzungen über das Friedhofswesen, soweit beim Satzungserlass denkmalrechtliche Belange berührt sind;
- Neu- und Umbenennung von Straßen und Wegen;
- Neuerlass oder Änderung von Satzungen über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Wegen, soweit beim Satzungserlass denkmalrechtliche Belange berührt oder signifikante Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten sind;
- weitere Verwaltungsverfahren, deren Gegenstand Planungen sind, die sich in signifikanter Weise auf das Orts- oder das Landschaftsbild auswirken können.

Der Heimatpfleger bzw. die Heimatpflegerin soll

- auch den Bauherrn und Bauschaffenden die Belange der Heimatpflege nahebringen.
- auf die Bewahrung und Fortentwicklung des überlieferten bodenständigen Kulturguts in seiner ganzen Vielseitigkeit hinwirken und die Kulturträger darin unterstützen, breite Kreise der Bevölkerung damit anzusprechen.

§ 3

Rechtsstellung des Heimatpflegers bzw. der Heimatpflegerin

Der Heimatpfleger bzw. die Heimatpflegerin ist ehrenamtlich tätig und führt die amtliche Bezeichnung „Stadtheimatpfleger“ oder „Stadtheimatpflegerin“. Er bzw. sie nimmt öffentliche Aufgaben wahr, ist in Wahrnehmung seines bzw. ihres Amtes an keinerlei fachliche Weisungen gebunden und fungiert als Träger öffentlicher Belange für seinen bzw. ihren Aufgabenbereich.

Der Heimatpfleger bzw. die Heimatpflegerin erhält einmal jährlich Gelegenheit, dem Plenum des Stadtrates über Tätigkeit und Absichten zu berichten und Anliegen vorzutragen.

Auf Einladung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin soll der Heimatpfleger bzw. die Heimatpflegerin an den Sitzungen der Stadtratsvollversammlung oder der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er bzw. sie kann an den Sitzungen des Gestaltungsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Heimatpfleger bzw. die Heimatpflegerin bewahrt auch nach Beendigung der Amtszeit über die ihm bzw. ihr bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

In Fällen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend.

§ 4

Bestellung

Zum Heimatpfleger bzw. zur Heimatpflegerin ist eine Person zu bestellen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung, aber auch ihrer Heimatverbundenheit und ihres zu erwartenden Einsatzes für dieses Amt geeignet ist.

Vor jeder Neubestellung ist den nachfolgend aufgelisteten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

- dem Bezirksheimatpfleger bzw. der Bezirksheimatpflegerin
- der Regierung von Schwaben;
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege;
- dem Bayerischem Landesverein für Heimatpflege;
- dem Heimatverein der Stadt Kaufbeuren.

Der Heimatpfleger bzw. die Heimatpflegerin wird durch Beschluss des Stadtrates für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren bestellt. Die erneute Bestellung des Amtsinhabers bzw. der Amtsinhaberin ist zulässig.

Der Heimatpfleger bzw. die Heimatpflegerin erhält eine Urkunde über die Bestellung sowie einen Dienstausweis.

Der Stadtrat kann den Heimatpfleger bzw. die Heimatpflegerin aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit abberufen, insbesondere wenn er bzw. sie

- die Pflichten aus dem Ehrenamt gröblich verletzt,
- sich als unwürdig erwiesen hat oder
- die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Art. 86 Bay VwVfG sowie Art. 19 GO gelten entsprechend.

§ 5

Entschädigung

Der Heimatpfleger bzw. die Heimatpflegerin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 Euro. Die Entschädigung steigt in dem prozentualen Umfang und zu dem Zeitpunkt wie die Grundgehälter der bei der Stadt Kaufbeuren beschäftigten Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A13 erhöht werden. Mit der Entschädigung ist der Zeit-, Arbeits- und Sachaufwand einschließlich Reisekosten abgegolten. Fortbildungskosten werden auf Antrag erstattet, wenn die Fortbildung in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 steht und vorab von der Stadt Kaufbeuren genehmigt wurde.

Endet die Tätigkeit des Heimatpflegers bzw. der Heimatpflegerin im Laufe eines Monats, wird die Entschädigung für den gesamten Monat gewährt.

Für die Benutzung des Stadtarchivs werden keine Entgelte erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft